

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 26. Januar 2021**

„Welche Ressourcen benötigt der Senator für Inneres, um das neue Polizeigesetz umzusetzen?“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Es hat Jahre gedauert das Polizeigesetz in Bremen zu reformieren. Zeitlicher Druck entstand insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Datenschutz und der Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Daher wurde in der Bremischen Bürgerschaft nun im Dezember 2020 mit den Stimmen der Regierungsfractionen ein Polizeigesetz beschlossen, das zumindest zum Teil sofort gültig ist und umgesetzt werden muss. Ob in allen Bereichen dafür die notwendigen Ressourcen, d.h. finanzielle Mittel, Dienstzeit, Personal, Materialien und erforderliche Kenntnisse/ Fähigkeiten innerhalb und/oder außerhalb der Polizei vorhanden sind, muss zeitnah im Sinne einer weiter für die Bürger Bremens und Bremerhavens effektiven Polizei und eines rechtssicheren Rahmens für die Arbeit der Polizeibeamtinnen und –beamten kalkuliert, organisiert und sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Maßnahmen aus dem neuen Polizeigesetz müssen bereits heute (Stichtag 15.01.2021) umgesetzt werden?
 - a. Welche Maßnahmen werden erst später umzusetzen sein und welche Vorkehrungen müssen seitens des Senats dafür noch getroffen werden?
 - b. Welche administrativen und projektbezogenen Strukturen gibt es/ werden geschaffen, um die Umsetzung der durch das Polizeigesetz notwendigen Veränderungen zu initiieren und umzusetzen?
 - c. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven diesbezüglich organisiert und sichergestellt?
2. Wie viel zusätzliches Personal (Bitte aufgeschlüsselt nach Direktionen und Stadtgemeinden angeben) wird zur Umsetzung des neuen Polizeigesetzes voraussichtlich wo benötigt für
 - a. den Polizeivollzugsdienst;
 - b. den Bereich der IT-Sicherheit;
 - c. Juristen/Juristinnen zur korrekten Anwendung der neuen Datenschutzgrundsätze;
 - d. sonstige Bereiche?
 - e. Wie viele und welche dieser zusätzlich benötigten Personalbedarfe beruhen auf notwendigen Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und wie viele auf eigenen zusätzliche, darüberhinausgehende Regelungen des Senats im Bremischen Polizeigesetz?
3. Wie soll das zusätzlich benötigte Personal generiert werden?
 - a. Welche zusätzlichen Anstrengungen in der Neueinstellung/Ausbildung werden ggf. beabsichtigt?
 - b. Welche Aufgabenfelder werden ggf. aus dem Polizeivollzugsdienst ausgegliedert?

- c. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Aufgaben außerhalb der Polizei „fremdzugeben“ und so die Polizei zu entlasten?
 - d. Inwieweit beabsichtigt der Senat aus dem bestehenden Personalkorpus der Polizei Personal, Stellen und Aufgaben ganz oder teilweise abzuziehen, um die erweiterten Aufgaben aus dem neuen Polizeigesetz bewältigen zu können und aus welchen Bereichen sollen diese Stellen ggf. genommen werden?
4. Welche Kosten werden durch die Umsetzung des Polizeigesetzes zusätzlich entstehen (Bitte nach Personal-, Sach- und investiven Kosten und nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?
 - a. Wie viel finanzielle Mittel wurden vom Senat für die Jahre 2021 und 2022 dafür bereitgestellt?
 - b. Wie sollen diese Kosten dargestellt werden, d.h. welche sind im beschlossenen Haushalt abzubilden und welche Mittel werden ggf. zusätzlich bereitzustellen sein?
 - c. Wie wird mit zusätzlichen Kosten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfahren?
5. Inwieweit wurden/werden die Polizistinnen und Polizisten über die Änderungen im Polizeigesetz vom Dienstherrn informiert und in welcher Weise? Inwiefern gibt es eine Dienstweisung wie das Gesetz von der Polizei angewendet werden soll?
6. Inwiefern gibt es Fort- und Weiterbildungen rund um das neue Polizeigesetz, um den Polizistinnen und Polizisten die umfassenden Änderungen zu erläutern?
 - a. Wie ist dieser Prozess gesteuert und wie wird er hinsichtlich der Durchführung und Effektivität begleitet und evaluiert?
 - b. Welche Zusammenarbeit, bzw. welche Verfahrensunterschiede gibt es ggf. zwischen den Polizeibehörden im Land Bremen?
 - c. Wann beginnen diese Schulungen ggf., wer führt sie durch und welche (nach Bereichen ggf. unterschiedlichen) zeitlichen Ansätze sind dafür vorgesehen?
 - d. Inwiefern ist die HfÖV in diese Fortbildung eingebunden und inwieweit ist sie für derartige Fort- und Weiterbildungen geeignet, bzw. inwiefern sind ihre Kapazitäten dafür ausreichend?
 - e. Wie lange wird es voraussichtlich dauern bis der komplette Personalkörper der Polizei in diesem Bereich auf dem aktuellen Gesetzesstand ist?
 - f. Wie soll sichergestellt werden, dass das Polizeigesetz bereits jetzt in seiner aktuellen Fassung angewendet wird und inwiefern ist im Rahmen der Fürsorge sichergestellt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sofort und weiterhin rechtssicher ihren Dienst versehen können?
7. Wie wird sichergestellt, dass andere Anwender oder Betroffene des Polizeigesetzes in Bremen (z.B. Bundespolizei, die Polizei anderer Bundesländer, Zoll, Justiz etc.) entsprechend informiert und fortgebildet werden?
8. Welche dienstrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen hat es für die Polizistinnen und Polizisten, wenn sie im Dienst nach dem „alten“ Polizeigesetz handeln (bspw. bei dem Schusswaffengebrauch auf einen Flüchtigen ohne das Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person, die Fixierung durch nicht fortgebildete Personen oder bei der anlasslosen Personenkontrolle an einem gefährlichen Ort)?
9. Welche zusätzlichen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen werden bei der Bremer Polizei benötigt, um die Kontrollquittungen nach § 27 Abs.1 Nr.4 BremPolG umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?
 - a. Wann sollen diese dargestellt bzw. eingestellt werden und stehen dafür die finanziellen Mittel im bestehenden Haushalt bereit oder werden sie zusätzlich bereitgestellt?

- b. Welche organisatorischen und strukturellen Aktivitäten gibt es, um diesen Prozess vorzubereiten und umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?
 - c. In welcher Form sollen die Quittungen ausgestellt werden (digital, analog etc.) und welche technischen Voraussetzungen sind dafür notwendig?
 - d. Wer ist für die Einführung der Kontrollquittungen zuständig und führt diese mit welchem organisatorischen Aufwand durch?
10. Wann plant der Senat die/den Polizeibeauftragte/n einzusetzen?
- a. Stehen für diese Stelle bereits die notwendigen finanziellen Ressourcen bereit?
 - b. Welcher administrative „Unterbau“ zur Unterstützung der Aufgabe ist vorgesehen?
 - c. Wann wird der oder die Polizeibeauftragte seine Arbeit aufnehmen?
11. Inwieweit erfolgt die Kennzeichnung der Polizei nach § 9 BremPolG bereits heute (Stichtag:15.01.2021) in Einsatzeinheiten? Welche Veränderungen zur gegenwertigen Praxis wird es konkret geben?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen aus dem neuen Polizeigesetz müssen bereits heute (Stichtag 15.01.2021) umgesetzt werden?

Alle Regelungen aus dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (im Folgenden BremPolGÄndG) sind zum 08.12.2020 in Kraft getreten, sofern nicht nachfolgend anders genannt.

Die Regelungen in § 17 Absatz 1 Satz 2, 26 Absatz 6, 27 Absatz 1 Satz 2, § 50 Absatz 4 Satz 2, § 51 Absatz 4 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3, § 58 Absatz 8 und 62 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Polizeigesetz treten zum 01.09. dieses Jahres in Kraft (vgl. Artikel 2 BremPolGÄndG, GBl. 2020 Nr. 147).

Es handelt sich um Regelungen

- zu Unterrichtsverpflichtungen gegenüber gesetzlichen Vertretungen im Falle der Ingewahrsamnahme von minderjährigen oder betreuten Personen,
- zur fortdauernden Speicherung von Daten von Betroffenen trotz Einstellung des Strafverfahrens oder Freispruch,
- zur erstmaligen Speicherung in länderübergreifenden Datenbanken oder Datenbanken des Bundes,
- zur Nutzung von Daten für gerichtliche oder datenschutzrechtliche Prüfungen trotz Ablauf der Aussonderungsprüffrist,
- zur Nutzung von Daten für Profiling sowie
- zur Ausstellung von Bescheinigungen bei Durchsuchungen und Kontrollen an besonderen Kontrollorten.

a. Welche Maßnahmen werden erst später umzusetzen sein und welche Vorkehrungen müssen seitens des Senats dafür noch getroffen werden?

Siehe Antwort zu 1.

Hinsichtlich der Kontrollbescheinigungen ist deren konkrete Ausgestaltung mit den Polizeivollzugsbehörden abzustimmen. Verwaltungsvorschriften werden zu verschiedenen Themenbereichen erstellt oder befinden sich in Überarbeitung.

b. Welche administrativen und projektbezogenen Strukturen gibt es/ werden geschaffen, um die Umsetzung der durch das Polizeigesetz notwendigen Veränderungen zu initiieren und umzusetzen?

Die Rechts- und Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst beim Senator für Inneres stimmt sich eng zu verschiedenen Aufgaben mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ab, die aus dem BremPolGÄndG folgen.

c. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven diesbezüglich organisiert und sichergestellt?

Siehe Antwort zu 1.b.

Darüber hinaus bestand und besteht ein fortwährender Austausch zwischen den beiden Polizeivollzugsbehörden sowohl in Form von regelmäßigen Treffen unter Beteiligung der Rechts- und Fachaufsicht sowie in vielfältigen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen.

2. Wie viel zusätzliches Personal (Bitte aufgeschlüsselt nach Direktionen und Stadtgemeinden angeben) wird zur Umsetzung des neuen Polizeigesetzes voraussichtlich wo benötigt für

Nach derzeitigen Schätzungen auf Grundlage des BremPolGÄndG ist davon auszugehen, dass in der Stadtgemeinde Bremen mindestens ca. 31 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven mindestens ca. 8 Vollzeiteinheiten erforderlich sein werden, um die Aufgaben wahrzunehmen. Weitere ca. anderthalb Vollzeiteinheiten sollen in der Rechts- und Fachaufsicht beim Senator für Inneres eingesetzt werden.

Die Aufteilung nach Direktionen (bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven handelt es sich um Abteilungen und Ämter) ist nicht möglich, da die Behörden erst nach Bewilligung der Haushaltseckpunkte 2022/2023 Entscheidungen über die Zuordnung neuer Vollzeiteinheiten zu den verschiedenen Arbeitsbereichen vornehmen können, soweit diese zur Verfügung stehen werden. Insbesondere der Umfang der in den Haushaltsberatungen festzulegenden Ressourcenzuweisungen wird Auswirkungen auf die Umsetzung haben. Gleiches gilt für die Zuordnung der nachfolgend abgefragten Einsatzbereiche.

a. den Polizeivollzugsdienst;

Siehe Antwort zu 2.

b. den Bereich der IT-Sicherheit;

Siehe Antwort zu 2.

c. Juristen/Juristinnen zur korrekten Anwendung der neuen Datenschutzgrundsätze:

Siehe Antwort zu 2.

d. sonstige Bereiche?

Siehe Antwort zu 2.

e. Wie viele und welche dieser zusätzlich benötigten Personalbedarfe beruhen auf notwendigen Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und wie viele auf eigenen zusätzliche, darüberhinausgehende Regelungen des Senats im Bremischen Polizeigesetz?

Siehe Antwort zu 2.

Auf Grundlage der Annahmen im BremPolGÄndG gehen voraussichtlich ca. 23 Vollzeiteinheiten auf die nachstehenden Regelungen zurück:

- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates,
- Öffnungsklauseln aus der Datenschutzgrundverordnung und
- verfassungsrechtliche Rechtsprechung

zurückzuführen sein; ca. 17 Vollzeiteinheiten sind nicht darauf zurückzuführen.

3. Wie soll das zusätzlich benötigte Personal generiert werden?

Zusätzliches Personal muss, soweit es sich um Nichtvollzugskräfte handelt, über Stellenausschreibungen eingestellt werden.

Stellen, die ausschließlich Vollzugskräften vorbehalten sind und auch nicht zu Stellen für Nichtvollzugskräfte umgewandelt werden können, müssen durch Umbesetzungen innerhalb der Polizeivollzugsbehörden besetzt werden

Das zusätzliche Personalsoll hauptsächlich über Neueinstellungen gewonnen werden. Um die zusätzlichen Herausforderungen im Bereich der Datenverarbeitung und Informationstechnik zu bewerkstelligen, werden Ausschreibungen für IT-Fachkräfte vorbereitet. Weiterhin ist die Einstellung von Jurist:innen in Vorbereitung. Über die Veröffentlichung der Ausschreibungen kann jedoch erst im Falle senatsseitig aufgenommener Haushaltsmittel unter Vorbehalt der Beschlussfassungen des Haushalts entschieden werden.

a. Welche zusätzlichen Anstrengungen in der Neueinstellung/Ausbildung werden ggf. beabsichtigt?

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Einstellung von insgesamt 125 Polizeikommissar-Anwärter:innen zum 01.10. dieses Jahres und von weiteren 75 Polizeikommissar-Anwärter:innen zum 01.04. nächsten Jahres beschlossen. Darüber hinaus hat der Senat zur Kenntnis genommen, dass der Senator für Inneres – unabhängig von Mehrbedarfen aufgrund des BremPolGÄndG – beabsichtigt, eine Studiengruppe pro Jahrgang in Niedersachsen ausbilden zu lassen. Der Senat wird nunmehr unter Berücksichtigung der Beschlussfassung über die Haushaltseckwerte 2022/2023 im Haushaltsvollzug für dieses Jahr prüfen,

inwieweit das niedersächsische Angebot bereits zum 01.10. dieses Jahres angenommen werden kann.

b. Welche Aufgabenfelder werden ggf. aus dem Polizeivollzugsdienst ausgegliedert?

Eine Ausgliederung der Aufgaben aus dem Polizeivollzugsdienst ist aufgrund der thematischen Bezüge und der Aufgabeninhalte nicht möglich. Es wird geprüft, welche Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten:innen und welche Aufgaben zumindest vorübergehend von Verwaltungsbeamtinnen und Angestellten:innen der Polizeivollzugsbehörden wahrgenommen werden können. Die im Falle der Wahrnehmung durch die Verwaltungsbeamtinnen und Angestellten:innen frei werden den Kapazitäten bei den Polizeivollzugsbeamten:innen sollen von letztgenannten für Aufgaben eingesetzt werden, die nur von Polizeivollzugsbeamten:innen wahrgenommen werden dürfen.

c. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Aufgaben außerhalb der Polizei „fremdzuvergeben“ und so die Polizei zu entlasten?

Mit der technischen Umsetzung der zum 01.09. dieses Jahres verpflichtenden schriftlichen Unterrichtungen in Form einer weitgehend automatisierten Benachrichtigung soll der IT-Dienstleister Dataport beauftragt werden.

Derzeit sieht der Senat darüber hinaus keine Aufgaben bei den Polizeivollzugsbehörden, bei denen die Fremdvergabe zu einer Entlastung führen würde.

Die Übertragung vollzugspolizeilicher Aufgaben findet aufgrund der hoheitlichen Aufgaben sehr enge Grenzen.

d. Inwieweit beabsichtigt der Senat aus dem bestehenden Personalkorpus der Polizei Personal, Stellen und Aufgaben ganz oder teilweise abzuziehen, um die erweiterten Aufgaben aus dem neuen Polizeigesetz bewältigen zu können und aus welchen Bereichen sollen diese Stellen ggf. genommen werden?

Der Personalmehraufwand wird seit dem Inkrafttreten im Einsatzbereich zum Teil durch verzögerte Besetzungen von sog. KoP- oder Kontaktpolizist:innen-Stellen ausgeglichen. Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wird Personal aus den sog. Nichtschwerpunktbereichen in die Schwerpunktbereiche, das heißt in die Bereiche für schwere Gewaltkriminalität und Delikte aus dem Bereich krimineller Strukturen, gesteuert. Dies hat zur Folge, dass in den Nichtschwerpunktbereichen die Verfahrensdauer weiter zunehmen wird. Zudem wird die Präventionsarbeit zurückgestellt oder im geringeren Umfang wahrgenommen. Entsendungen und Abordnungen von Personal an andere Behörden, unter anderem auch zu Zwecken der Weiterentwicklung des Personals und der Organisationseinheiten, werden gegebenenfalls weiter reduziert.

4. Welche Kosten werden durch die Umsetzung des Polizeigesetzes zusätzlich entstehen (Bitte nach Personal-, Sach- und investiven Kosten und nach Stadtgemeinden aufschlüsseln?)

In die Verhandlungen für die Haushaltseckwerte 2022/2023 werden für die Stadtgemeinde Bremen jährlich voraussichtlich ca. 2,3 und 0,3 Mio. Euro für zusätzliche Personal- bzw. Sachkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Polizeigesetzes eingebracht. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven werden jährlich voraussichtlich ca. 0,6 und 0,1 Mio. Euro Personal- bzw. Sachkosten angesetzt. Beim Senator für Inneres werden jährlich voraussichtlich ca. 100.000 Euro Personalkosten und ca. 10.000 € Sachkosten angesetzt. Die einmaligen Investivkosten für Hard- und Software belaufen sich im nächsten Jahr bei der Polizei Bremen auf voraussichtlich ca. 0,9 Mio. Euro.

a. Wie viel finanzielle Mittel wurden vom Senat für die Jahre 2021 und 2022 dafür bereitgestellt?

Für dieses Jahr sind keine Mittel für die Umsetzung des BremPolGÄndG vorgesehen.

Für das Jahr 2022 (und das Jahr 2023) laufen derzeit die Verhandlungen zu den Eckwerten für den Doppelhaushalt 2022/2023. Siehe Antwort zu 4.

b. Wie sollen diese Kosten dargestellt werden, d.h. welche sind im beschlossenen Haushalt abzubilden und welche Mittel werden ggf. zusätzlich bereitzustellen sein?

Siehe Antworten zu 4. und zu 4.a.

c. Wie wird mit zusätzlichen Kosten bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfahren?

Siehe Antworten zu 4. und zu 4.a.

5. Inwieweit wurden/werden die Polizistinnen und Polizisten über die Änderungen im Polizeigesetz vom Dienstherrn informiert und in welcher Weise? Inwiefern gibt es eine Dienstanweisung wie das Gesetz von der Polizei angewendet werden soll?

Die Polizeivollzugsbeamt:innen wurden und werden durch interne Mitteilungen der Polizeivollzugsbehörden, Handlungs- und Dienstanweisungen im Intranet sowie Schulungen über die Neuerungen und den Umgang mit dem Gesetz informiert. Zusätzlich werden Polizeivollzugsbeamt:innen als Multiplikator:innen eingesetzt, welche die Wissensvermittlung und die Rückkopplung zwecks einheitlicher Wissensvermittlung und -anwendung vornehmen. Für einzelne Themenbereiche gibt es darüber hinaus gesonderte Schulungen für alle betroffenen Beschäftigten.

Zudem wurden und werden die Erlasse und Dienstanweisungen überarbeitet.

6. Inwiefern gibt es Fort- und Weiterbildungen rund um das neue Polizeigesetz, um den Polizistinnen und Polizisten die umfassenden Änderungen zu erläutern?

Siehe Antwort zu 5.

a. Wie ist dieser Prozess gesteuert und wie wird er hinsichtlich der Durchführung und Effektivität begleitet und evaluiert?

Es wurden polizeiinterne Schulungen entwickelt, deren Durchführung bereits vor dem Inkrafttreten des BremPolGÄndG begonnen hat. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind eng zwischen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven abgestimmt.

Vor Durchführung der Schulungsmaßnahmen wurden die Bedarfe erhoben. Auf dieser Grundlage wurde eine entsprechende Anzahl an Schulungsveranstaltungen angeboten, die Teilnehmenden eingeladen und im Nachgang evaluiert. Die Teilnahme an den Schulungen wurde ebenfalls ausgewertet.

Die Multiplikator:innen haben in ihren Bereichen das erlernte Wissen mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen weitergegeben, sodass nahezu alle Mitarbeitenden zu den allgemeinen Neuerungen beschult werden konnten.

Fragen, die sich aus den Schulungen ergeben, werden bei der Polizei Bremen an ein für die Gesetzesumsetzung eingerichtetes Projektbüro gerichtet. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven steht der Sachbereich Recht des Führungsstabes für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Die Antworten werden im Intranet der beiden Polizeivollzugsbehörden veröffentlicht.

Themenstellungen, die aufgrund ihrer Bedeutung oder Komplexität gesonderte Schulungen bedürfen wie z. B. die oben genannte Schulung zur hypothetischen Datenneuerhebung oder speziellere Fragen zu Datenkennzeichnungen etc., werden separat in den hiervon betroffenen Arbeitsbereichen durchgeführt.

b. Welche Zusammenarbeit, bzw. welche Verfahrensunterschiede gibt es ggf. zwischen den Polizeibehörden im Land Bremen?

Die Schulungsunterlagen wurden gemeinsam von Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven erarbeitet und genutzt.

Die Polizei Bremen hat alle polizeilichen Ermittler:innen zum Thema der hypothetischen Datenneuerhebung direkt beschult. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat in diesem Bereich Multiplikatoren ausgebildet, die im Folgenden das weitere Personal beschult haben.

c. Wann beginnen diese Schulungen ggf., wer führt sie durch und welche (nach Bereichen ggf. unterschiedlichen) zeitlichen Ansätze sind dafür vorgesehen?

Die Multiplikatorenschulungen fanden im November letzten Jahres statt. Demnach konnten bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen nahezu alle Mitarbeitenden durch die Multiplikatoren geschult werden. Die Schulungen zum Thema hypothetische Datenneuerhebung waren Mitte Dezember letzten Jahres abgeschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die im Januar geplanten Schulungen für alle Angehörigen der mittleren Führungsebene, der Laufbahngruppe 2.2 sowie etwaiger Nachzügler verschoben werden. Diese werden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat an zwei Terminen im Dezember letzten Jahres ihre Multiplikatoren ausgebildet. Die Schulungsveranstaltungen wurden bei der Polizei Bremen von Jurist:innen der Behörde durchgeführt. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden die Schulungen in Zusammenarbeit des Sachgebietes Recht, des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Mitarbeiters mit Befähigung zum Richteramt durchgeführt.

d. Inwiefern ist die HfÖV in diese Fortbildung eingebunden und inwieweit ist sie für derartige Fort- und Weiterbildungen geeignet, bzw. inwiefern sind ihre Kapazitäten dafür ausreichend?

Das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen an der HfÖV war von Beginn an in den Prozess der Schulungen zu den Neuerungen durch das Brem-PolGÄndG fachlich eng eingebunden.

Das Institut ist zur Fortbildung im Bereich der Gesetzesänderungen geeignet. Die Raum- und Personalkapazitäten des Fortbildungsinstituts reichten aber nicht aus, um die ca. 3.000 Beschäftigten beider Polizeivollzugsbehörden zu schulen. Die Beschäftigten wurden daher in Räumlichkeiten der Polizeivollzugsbehörden geschult.

Die Wissensvermittlung bei Personen, die nicht an den ersten Schulungen teilnehmen konnten (z.B. infolge von Dienstherrnwechseln, Mutterschutz etc.) wird vom Fortbildungsinstitut in der zweiten Hälfte dieses Jahres wahrgenommen. Hierfür werden zunächst 3 Schulungstermine geplant und angeboten. Das Fortbildungsinstitut wird bei Bedarf weitere Schulungen für diese Personengruppe anbieten.

e. Wie lange wird es voraussichtlich dauern bis der komplette Personalkörper der Polizei in diesem Bereich auf dem aktuellen Gesetzesstand ist?

Durch die umfassenden internen Mitarbeiter:innenformationen, Multiplikator:innerschulungen und Schulungen sind die meisten Beschäftigten (vgl. vorstehende Antwort) der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven auf dem aktuellen Gesetzesstand. Des Weiteren wurden allen Mitarbeitenden die Schulungsunterlagen im Intranet zur Verfügung gestellt.

Infolge der ausstehenden sowie fortwährenden Anpassungen von Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, welche auf die Gesetzeslage abstellen und diese präzisieren, werden fortwährend Anpassungen beim Informationsstand der Beschäftigten vorzunehmen sein.

f. Wie soll sichergestellt werden, dass das Polizeigesetz bereits jetzt in seiner aktuellen Fassung angewendet wird und inwiefern ist im Rahmen der Fürsorge sichergestellt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sofort und weiterhin rechtssicher ihren Dienst versehen können?

Siehe dazu die Antworten 7.a. bis e.

7. Wie wird sichergestellt, dass andere Anwender oder Betroffene des Polizeigesetzes in Bremen (z.B. Bundespolizei, die Polizei anderer Bundesländer, Zoll, Justiz etc.) entsprechend informiert und fortgebildet werden?

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen wurden über das Inkrafttreten des Bremischen Polizeigesetzes informiert.

Für andere Bundesländer und den Bund kann der Senat keine Antworten geben.

8. Welche dienstrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen hat es für die Polizistinnen und Polizisten, wenn sie im Dienst nach dem „alten“ Polizeigesetz handeln (bspw. bei dem Schusswaffengebrauch auf einen Flüchtigen ohne das Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person, die Fixierung durch nicht fortgebildete Personen oder bei der anlasslosen Personenkontrolle an einem gefährlichen Ort)?

Wie bei jedem Verhalten, das nicht vom Gesetz gedeckt ist, kommen dienstrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht. Welche dies sind, ist abhängig vom konkreten Einzelfall.

9. Welche zusätzlichen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen werden bei der Bremer Polizei benötigt, um die Kontrollquittungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 BremPolG umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

Derzeit geht der Senat davon aus, dass der Personalmehraufwand wenige Vollezeiteinheiten umfassen wird. Abhängig von der technischen Ausstattung wird sich der Aufwand weiter verringern.

Finanzielle Ressourcen werden hinsichtlich der technischen Ausstattung wie die Erstanschaffung von Smartphones, Apps und mobilen Druckern benötigt werden.

Diese Mehraufwände sind bereits in den Antworten zu 4. berücksichtigt worden.

a. Wann sollen diese dargestellt bzw. eingestellt werden und stehen dafür die finanziellen Mittel im bestehenden Haushalt bereit oder werden sie zusätzlich bereitgestellt?

Diese Mittel sind Gegenstand der Abstimmungen zu den Haushaltseckpunkten 2022/2023.

b. Welche organisatorischen und strukturellen Aktivitäten gibt es, um diesen Prozess vorzubereiten und umzusetzen (bitte nach Stadtgemeinden aufschlüsseln)?

Gemeinsam mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird der Senator für Inneres die Verwaltungsvorschrift abstimmen, in welcher die Aufgabenwahrnehmung näher ausgestaltet wird. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Maßnahmen eingeleitet.

- c. In welcher Form sollen die Quittungen ausgestellt werden (digital, analog etc.) und welche technischen Voraussetzungen sind dafür notwendig?**

Der Senat beabsichtigt langfristig eine digitale Lösung. Da hierzu bundesweit derzeit geforscht wird und die Ergebnisse noch nicht vorliegen, wird bis zur Entscheidung für eine konkrete technische Lösung die Kontrollbescheinigung in Papierform ausgehändigt werden.

- d. Wer ist für die Einführung der Kontrollquittungen zuständig und führt diese mit welchem organisatorischen Aufwand durch?**

Die Polizeivollzugsbehörden sind für die Beachtung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Derzeit befindet sich der Senator für Inneres mit den Polizeivollzugsbehörden zur konkreten Ausgestaltung der ab 01.09. dieses Jahres verpflichtenden Kontrollbescheinigung in Abstimmung.

10. Wann plant der Senat die/den Polizeibeauftragte/n einzusetzen?

Die Stelle wird nicht vom Senat eingesetzt. Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen wählt die Deputation für Inneres die beauftragte Person in geheimer Wahl mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Bürgerschaft bestätigt die Wahl auf gleiche Weise. Die Bürgerschaftskanzlei hat den Fraktionen zum weiteren Verfahren empfohlen, den Senator für Finanzen mit der Ausschreibung der Stelle zu betrauen.

- a. Stehen für diese Stelle bereits die notwendigen finanziellen Ressourcen bereit?**

Siehe Antwort zu 10.

- b. Welcher administrative „Unterbau“ zur Unterstützung der Aufgabe ist vorgesehen?**

Siehe Antwort zu 10.

- c. Wann wird der oder die Polizeibeauftragte seine Arbeit aufnehmen?**

Siehe Antwort zu 10.

11. Inwieweit erfolgt die Kennzeichnung der Polizei nach § 9 BremPolG bereits heute (Stichtag:15.01.2021) in Einsatzeinheiten? Welche Veränderungen zur gegenwertigen Praxis wird es konkret geben?

Alle Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei der Polizei Bremen sowie der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die nach den Geschäftsverteilungsplänen als taktische Gruppen organisiert sind oder tatsächlich als taktische Gruppen eingesetzt werden, sowie Kräfte der Alarmhundertschaft tragen eine Kennzeichnung.